



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BV OW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34, 6374 Buochs
Name / Nom / Nome	Raphael Bissig
Datum / Date / Data	28. Mai 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ammoniak entsteht aus Kot und Harn der Nutztiere. Der darin gebundene Stickstoff ist ein wertvoller Nährstoff für das Pflanzenwachstum, weshalb die Landwirte selber das grösste Interesse haben müssen, die gasförmige Verflüchtigung als Ammoniak zu vermeiden. Die Zentralschweizer Landwirte beteiligten sich deshalb freiwillig und erfolgreich am Ressourcenprojekt Ammoniak, welches im Jahr 2010 gestartet wurde. Neben der Beratung der Landwirte wurde das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler sowie bauliche Massnahmen finanziell unterstützt. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde das Förderprogramm des Schleppschlaucheinsatzes gesamtschweizerisch umgesetzt.

Der BV OW hat im Ressourcenprojekt aktiv mitgearbeitet. Die freiwillige Motivation der Landwirte zu Massnahmen, welche die Ammoniakemissionen verringern, erachtete und erachtet der BV OW weiterhin als die nachhaltigste Vorgehensweise. Die Verschärfung der Auflagen an die Landwirtschaft im Rahmen der Luftreinhalteverordnung lehnen wir nun aus nachfolgenden Gründen ab.

a) Dauerhafte Abdeckung von flüssigen Hofdüngern

80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Bezüglich den Ammoniakverlusten müssen von den übrigen 20% noch jene abgezogen werden, in welchen eine natürliche Schwimmschicht das Entweichen von Ammoniak und Geruchsemissionen verhindert. Die Reduktion der Ammoniakemissionen mit einem Obligatorium der Abdeckung von flüssigen Hofdüngern wäre minim, der Kostenaufwand auf den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben jedoch erheblich. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist unverhältnismässig. Kein Problem haben wir damit, wenn für Neubauten die Abdeckung der Güllelagerräume verlangt wird.

b) Ausbringen von flüssigen Hofdüngern

Die hier vorgeschlagenen Anforderungen lehnt der BV OW als obligatorische Massnahmen ab. Die Forderung der Gülleausbringung mit dem Schleppschlauch dürfte bezüglich der Ammoniakemissionen gar kontraproduktiv wirken, führt zu Rechtsunsicherheit und erhöht den Administrations- und Kontrollaufwand.

Kontraproduktiv bezüglich Ammoniakemission: Die Auswahl des richtigen Zeitpunkts für die Güllengabe ist in Bezug auf die Ammoniakemissionen relevanter als das Ausbringen mit einem Schleppschlauch. Wenn die Landwirte gemeinsam in Maschinen investieren oder die Arbeiten von einem Lohnunternehmer durchführen lassen, wie dies der erläuternde Bericht zur Kostenminimierung vorsieht, ist die zeitliche Verfügbarkeit der Maschine eingeschränkt und der ideale Zeitpunkt kann nicht mehr genutzt werden. Zudem könnte die Güllemenge auf jenen Flächen erhöht werden, welche in absoluter Hof Nähe liegen und mit dem Schleppschlauch gut erreichbar sind. Eine Überdüngung gewisser Parzellen wäre die Folge.

Rechtsunsicherheit: Die Ausnahmen, wo das geforderte Ausbringverfahren angewendet werden soll und wo nicht, sind noch nicht bekannt, respektive auch noch nicht umschrieben. Es ist auch im erläuternden Bericht nicht erklärt, welche Flächen effektiv von der Forderung ausgeschlossen wären. Grössere Kostenprobleme sehen wir vor allem bei Betrieben, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Gerade in den Voralpen, dazu zählt auch ein grosser Teil der Zentralschweiz, sind solche Situation häufig anzutreffen.

Administrations- und Kontrollaufwand: Die Ausscheidung der Flächen und die Registrierung in Plänen stellt administrativ eine grosse Herausforderung

dar. Auch der Kontrollaufwand würde ansteigen. Beides wollen wir nicht.
 Wie eingangs erwähnt, begrüsst der BV OW Massnahmen auf freiwilliger Basis. Diese sind aus unserer Sicht zielführender als Verbote, deren Vollzug allenfalls mehr kostet, als die Fördermassnahme selber.

<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	--

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Eine Überregulierung soll verhindert werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL, entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.